

Besondere Bedingung Nr. 3222

Verwendung eines Fahndungsunterstützungspaketes

Gemäß Art.3 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) bzw. Art.6 der Allgemeinen Einbruchdiebstahlversicherungs-Bedingungen (AEB) ist vereinbart, dass alle Kassen mit Fahndungsunterstützungspaketten, die den einschlägigen Richtlinien des Österreichischen Verbandes für Elektrotechnik (ÖVE)/Verbandes der Sicherheitsunternehmungen Österreichs (VSÖ)/Verbandes der Versicherungsunternehmen Österreichs entsprechen und vom Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs anerkannt sind, ausgerüstet sind.

Mindestens einmal jährlich müssen derartige Sicherheitseinrichtungen durch die Hersteller- oder Lieferfirma überprüft und gewartet werden.